

Abwasserbeitragssatzung

(AWBeitrS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat Kodersdorf am 04. Juni 1996 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 10 356 428 DM festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1. Voraussetzung ist, daß das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 1 Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 4 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6).

§ 5 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 6 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:
- | | |
|--|-----|
| 1. In den Fällen des § 10 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |

§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

- (1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9 Ermittlung der Nutzungsmaße bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl
- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen (entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Bauordnung) durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte max. Gebäudehöhe durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.

§ 10 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und der Absätze 1 und 2 nicht erfaßt sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 7 - 10 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 - 10 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und 2 finden die Regelungen des § 10 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze und Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken entsprechend § 10 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 12 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 2 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 5 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall eine höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 7 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemißt sich nach den Grundsätzen des § 6. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemißt sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 6 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht.

§ 13 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 14 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 3,93 DM je m² Nutzungsfläche.

§ 15 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Genehmigung des Anschlußantrages,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderung oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse.

§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
Der Gemeinderat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde Kodersdorf erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 1 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag
- a) in Höhe von 80 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals,
 - b) in Höhe von 10 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerks begonnen wird.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 Buchstabe a) wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, wenn der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entsteht, weil die öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

- (2) Die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 2 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 2 Abs. 4, §§ 12 und 13) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 19 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 04. Juni 1996

Schöne
Bürgermeister



ausgegangen am: 11.06.96
abzunehmen am: 19.06.96
abgenommen am: 21.06.96

In der Gemeindeverwaltung ausgelegt vom 11.06.96 bis 19.06.96